

Der Markt Dinkelscherben erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

Satzung zur Regelung der Benutzung der Sporthalle (Reischenauhalle) und der Freisportanlage in der Kohlstattstr. 2 B in 86424 Dinkelscherben

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle und der Freisportanlage, Kohlstattstr. 2 B, 86424 Dinkelscherben gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besondere Anordnungen des Markts Dinkelscherben und deren Beauftragten.
- (2) Die genehmigte Benutzung der Sportanlagen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere der Umkleide- und Waschräume mit ein.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Personen, die die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Anlagen betreten.
- (4) Der Markt Dinkelscherben oder der Veranstalter können, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Anlagen notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen

§ 2 Sportanlagen

- (1) Der Markt Dinkelscherben betreibt die Sporthalle (Reischenauhalle) und die benachbarte Freisportanlage. Beide Sportstätten werden im Weiteren als Sportanlagen bezeichnet.
- (2) Die Sporthalle besteht aus
 - a. Dreifachsporthalle
 - b. Konditionsraum
 - c. Foyer
 - d. Nebenräume: Umkleieräume, Duschen, WC's und Geräteräumen
- (3) Die Freisportanlage besteht aus
 - a. Laufbahn mit 6 Bahnen, 120 m lang
 - b. Allwetterplatz 28 m x 44 m
 - c. Allwetterplatz 20 m x 28 m
 - d. Beachvolleyballfeld 16 m x 25 m
 - e. Calisthenicsanlage
 - f. Boulderwand
 - g. Kugelstoßring
 - h. Gerätehaus
 - i. Verbindungswege und Freiflächen

§ 3 Verwaltung, Hausrecht

- (1) Die Sportanlagen befinden sich im Eigentum des Markts Dinkelscherben und werden vom Markt verwaltet.

- (2) Das Hausrecht wird durch den 1. Bürgermeister ausgeübt. Andere Personen können mit der Ausübung des Hausrechts beauftragt werden (auch Dritte, nicht nur Gemeindebedienstete). Gemeindebedienstete und beauftragte Personen gelten als anweisungsberechtigte Personen und sorgen für die Einhaltung der Nutzungsregeln.
- (3) Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Nutzungsatzung zu sorgen. Den Anordnungen, der mit dem Hausrecht beauftragten Personen, ist unverzüglich Folge zu leisten

§ 4 Nutzungsarten

- (1) Zulässig sind insbesondere folgende sportlichen Nutzungsarten:
 - a. Schulsport
 - b. Trainings- und Übungsbetrieb
 - c. Spielbetrieb: Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele (Wettkämpfe)
 - d. Sportliche Großveranstaltungen, auch über mehrere Tage
 - e. Sonstige Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung
- (2) Bei Veranstaltungen dürfen sich in der Sporthalle maximal 600 Personen befinden
- (3) Sportliche Wettkämpfe und Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind bis zu einer Obergrenze von 200 anwesenden Personen zulässig. Sportveranstaltungen mit über 200 anwesenden Personen und nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (4) Ausnahmen hiervon sind nur nach gesonderter Genehmigung möglich.
- (5) Die Besonderheiten zu der Freisportanlage sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 5 Benutzer

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen ist der Grund- und Mittelschule (GMS), der Helen-Keller-Schule (HKS), den örtlichen Kita's (z.B. St. Anna, St. Simpert, St. Ulrich) und eingetragenen Sportvereinen im Gemeindegebiet Dinkelscherbens gestattet. Weiteren Vereinen kann die Nutzung je nach verfügbarer Kapazität erlaubt werden, wobei Vereine aus dem Gemeindegebiet Dinkelscherben bevorzugt sind. Veranstaltungen, die keine schulischen, sportlichen, kulturellen oder gemeindlichen Zwecke verfolgen sind nicht zugelassen (z.B. Veranstaltungen politischer Parteien, politischer Gruppierungen). Einzelpersonen ist die Nutzung der Sporthalle nicht gestattet.
- (2) Gemeinnützige, nicht eingetragene Vereine haben ihren rechtlichen Vertreter und dessen Stellvertreter nebst Anschrift zu benennen.
- (3) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.
- (4) Rangfolge für die Nutzung:
 - a. Schulsport
 - b. Sportstunden Kita's
 - c. Vereinssport
 - d. sportliche Veranstaltungen
 - e. kulturelle Veranstaltungen
 - f. sonstige Veranstaltungen
- (5) Die Benutzung der einzelnen Hallen soll regelmäßig mindestens mit 8 Personen erfolgen.
- (6) Die Sportanlagen müssen für die Ausübung der Sportart geeignet sein. Über die Eignung der Sportanlagen entscheidet der Markt
- (7) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht

§ 6 Benutzung allgemein

- (1) Die Sportanlagen werden dem Nutzungsberechtigtem in dem bestehenden Zustand überlassen.
- (2) Der Markt Dinkelscherben entscheidet darüber, ob die Sportanlagen nutzbar sind.
- (3) Der Markt Dinkelscherben behält sich vor, die Sportanlagen aus wichtigem Grund (z.B. Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen) oder wegen unvorhergesehenen Umständen zu sperren.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind täglich von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeit der Freisportanlage endet mit Sonnenuntergang. Der Übungs- und Spielbetrieb endet in der Sporthalle um 22:00 Uhr bzw. auf der Freisportanlage zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs.
- (2) Die Sporthalle ist bis 22:30 Uhr zu verlassen. Die Freisportanlage ist spätestens zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs zu verlassen.
- (3) Die schulische Nutzung ist vorrangig. Die Nutzung der Sportanlagen ist außerhalb der Schulferien von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausschließlich der Schule und den Kindergärten vorbehalten. Darüber hinausgehende schulische Nutzungen sind bei der Gemeinde rechtzeitig anzumelden.
- (4) Die Nutzung der Sportanlagen für außerschulische Zwecke findet während der Schulzeiten von Montag bis Freitag von 16:00 bis 22:00 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 09:00 bis 22:00 Uhr statt. Während der Schulferien können außerhalb dieser Zeiten mit Zustimmung der Gemeinde und rechtzeitiger Anmeldung Nutzungen gestattet werden.
- (5) Der Halleneinlass erfolgt 15 Min. vor Übungsbeginn, die Sporthalle ist bis 30 Min. nach Ende der Übungseinheit zu verlassen.
- (6) Die Sporthalle ist in den ersten 4 Wochen der Sommerferien sowie an folgenden Tagen geschlossen:
 - a. Neujahr
 - b. Karfreitag
 - c. Allerheiligen
 - d. Heiligabend
 - e. 1. Weihnachtstag
 - f. 2. Weihnachtstag
 - g. Silvester
- (7) Bei von Sportverbänden organisierten Verbandsrunden (z.B. Punktspiele der Tischtennisabteilung) kann das Ende der Öffnungszeit überschritten werden, sofern dies der Spielverlauf und die entsprechenden Statuten erfordern.
- (8) Wegen besonderer Umstände (unvorhergesehene Umstände, Veranstaltungen) kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

§ 8 Belegung der Sportanlagen

- (1) Die Vertreter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine und Organisationen haben ihre ständigen Übungszeiten sowie die Spieltermine mit dem Markt Dinkelscherben zu koordinieren. Vorrang hat die schulische/gemeindliche Nutzung.

- (2) Die festgelegten Zeiten werden in einem vom Markt Dinkelscherben erstellten Belegungsplan eingearbeitet. Bei Überschneidung von Nutzungszeiten werden die Parteien angehört und möglichst eine einvernehmliche Lösung gesucht. Im Zweifelsfall entscheidet der Markt Dinkelscherben. Nicht mehr benötigte Termine/Nutzungszeiten sind an den Markt Dinkelscherben zurückzugeben.
- (3) Die Nutzungszeiten werden in einem Belegungsplan für die Winterperiode vom 01.11. mit 31.03 und für die Sommerperiode vom 01.04. mit 31.10. dargestellt und sind damit freigegeben.
- (4) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplans verpflichtet.
- (5) Anträge auf laufende Nutzung sind mindestens 2 Monate vor Zyklusbeginn dem Markt Dinkelscherben zu übergeben. Bestehende Nutzungen werden als beantragt für den nächsten Zyklus gewertet, soweit dem Markt Dinkelscherben 2 Monate vor Zyklusbeginn keine Kündigung vorliegt.
- (6) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf mögliche neue Anträge oder Eigenbedarf regelmäßig überprüft und ggf. geändert.
- (7) Anträge auf einmalige Nutzung sind mind. 2 Monate vor dem Wunschtermin dem Markt Dinkelscherben vorzulegen.
- (8) Ein Anspruch auf Benutzung der Anlagen besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungssatzung sind ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- (2) Die Benutzer müssen die Sportanlagen pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung sämtlicher Bestandteile der Sportanlagen ist besonders zu achten.
- (3) Die Benutzung der Sportanlagen und deren Ausrüstungen ist auf diejenigen Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs erforderlich ist.
- (4) Für die Bedienung technischer Ausstattungen (z.B. Trennvorhänge) können vom Markt spezielle Betriebsanleitungen erlassen werden, an deren Vorschriften die Benutzer gebunden sind.
- (5) Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Markt Dinkelscherben zu melden.
- (6) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt für die genutzten Räumlichkeiten der Sporthalle bzw. den genutzten Teilen der Freisportanlage während der Belegungszeit dem Nutzer.
- (7) Der jeweilige Nutzer hat spätestens 15 min vor Trainingsbeginn und unmittelbar nach Ende des Trainings die Zuwege zur Halle auf deren Benutzbarkeit zu überprüfen (u.a. auf Glätte, Schnee, Hindernisse, Schäden ...). Erforderlichenfalls sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die Gemeinde über eine von dieser zur Verfügung zu stellenden Notfallnummer zu verständigen.
- (8) Bei Veranstaltungen, die von über zweistündiger Dauer sind, sind die Zuwege während der Veranstaltung entsprechend der Witterungsverhältnisse in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und bei auftretenden Gefahren (Glätte, Schnee ...) die Gemeinde eine von dieser zur Verfügung zu stellenden Notfallnummer zu verständigen.
- (9) Die Notfallnummer wird im Foyer und im 1. Hilfe-Raum ausgehängt.
- (10) Der Benutzer, der als letzter eines Tages die Sporthalle verlässt, hat durch einen Kontrollgang den ordnungsgemäßen Zustand der Halle zu kontrollieren (Außentüren verschlossen, Beleuchtung aus, Wasserzapfstellen).

§ 10 Verhalten in den Sportanlagen

- (1) Jeder Benutzer der Sportanlagen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Fahrräder, Roller oder artverwandte Gegenstände dürfen nicht in die Sporthalle mitgenommen werden.
- (3) Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle und auf der Freisportanlage untersagt.
- (4) Hunde dürfen nicht in die Sporthalle mitgenommen werden. In der Freisportanlage sind Hunde anzuleinen und nur auf den befestigten Wegen zu halten. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Ausgenommen von Satz 1 sind Blinden- und Behindertenhilfshunde.
- (5) Der Pausenhof darf nur zu Lieferfahrten befahren werden. Parken auf dem Pausenhof ist nicht erlaubt.
- (6) Auf den Parkplätzen ist in Schrittgeschwindigkeit zu fahren, es gilt die StVO.

§ 11 Unterhalt

- (1) Unterhalt, Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen obliegen dem Markt Dinkelscherben
- (2) Der Markt Dinkelscherben behält sich vor, bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch Kostenersatz geltend zu machen

§ 12 Benutzung der Sportanlagen

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen wird von dem Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht.
- (2) Die Sportanlagen gelten vom Markt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer bzw. Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich anzeigt.
- (3) Die Sportanlagen sind nur während der festgesetzten Zeiten und nur im festgelegten Umfang nutzbar
- (4) Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Die Halle darf mit Straßenschuhen (auch Turnschuhen die auf Straßen oder Wegen genutzt werden) nicht betreten werden.
- (5) Bei der außerschulischen Nutzung der Sportanlagen hat ein Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche volljährige Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebs und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist sowie die Einhaltung dieser Benutzungssatzung sicherstellt und Ausschreitungen verhindert. Die jeweiligen Übungsleiter oder die verantwortlichen Personen sind der Gemeinde namentlich zu benennen. Jede Änderung der Person des verantwortlichen Leiters ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Trainings-/Übungsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortlicher Person werden nicht zugelassen.
- (6) Vor Benutzung der Sportgeräte sind diese durch den Übungsleiter auf ihre ordentliche Beschaffenheit für den gewünschten Zweck zu prüfen.
- (7) Änderungen an der Sporthalle oder deren Einrichtungen und Geräten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Markts.
- (8) Nutzereigene Geräte können in stets widerruflicher Weise nur mit Zustimmung des Markts in der Sporthalle untergebracht werden (im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten). Der Markt Dinkelscherben übernimmt für diese Geräte keinerlei Haftung. In die Sporthalle dürfen nur

Geräte eingebracht werden, die nicht auf Freisportanlagen genutzt werden und ausreichend gesäubert wurden.

- (9) Bewegliche Geräte sind an den Aufstellungsort zu tragen.
- (10) Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder dem Lagerort in den Geräteräumen zuzuführen (Hallenfläche bzw. Freisportfläche bleibt nach Abschluss der Übungsstunde frei von Geräten)
- (11) Haftmittel an Bällen sind nicht zulässig
- (12) Ballspielen in den Nebenräumen der Sporthalle (Gänge, Umkleideräume) ist untersagt.
- (13) In der Ausgabeküche der Sporthalle dürfen keine Speisen zubereitet werden.
- (14) Die Ausgabe, auch kostenlose Abgabe und der Verkauf von Getränken und Speisen in der Sporthalle ist untersagt. Der Markt Dinkelscherben kann die Ausgabe und den Verzehr von kostenlosen Speisen und Getränken für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfeier) erlauben.
- (15) Der Verzehr von Speisen ist in der Sporthalle nebst Nebenräumen, ausgenommen im Foyer, verboten.
- (16) Das Einbringen von Glasflaschen oder sonstigen Glasbehältern ist in den gesamten Sportanlagen verboten.
- (17) Aktive Sportler können verschleißbare Getränkeflaschen aus Kunststoff (sog. Trinkflaschen) in den Umkleideräumen und in der Halle nutzen. Getränkebehältnisse aus Glas oder anderen zerbrechlichen Bestandteilen sind nicht zugelassen.
- (18) Verunreinigungen des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens durch Flüssigkeiten sind im Hinblick auf die davon ausgehende Unfallgefährdung sofort zu entfernen.
- (19) Die Sportanlagen sind nach ihrer Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, eventuell aufgetretene Verunreinigungen sind zu beseitigen und Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.
- (20) Die Kontrolle der Einhaltung der Benutzungsregelungen obliegt dem jeweiligen Nutzer und seinen Übungsleitern.
- (21) Bei Sportveranstaltungen bzw. bei Veranstaltungen weichen die Angaben ggf. ab. Hierzu sind die Anlagen zu beachten.

§ 13 Gewerbliche Betätigung, Abgabe von Speisen

- (1) Jede gewerbliche Betätigung sowie Verkauf bzw. auch die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigung kann der Markt Dinkelscherben erteilen. Erforderliche gesetzliche Erlaubnisse und Genehmigungen müssen auf Kosten des Benutzers bzw. Veranstalters von diesen eingeholt werden.
- (2) Eine Untervermietung der Sportanlagen durch den Benutzer ist untersagt.
- (3) Werbemaßnahmen sind in der Sporthalle und auf dem gesamten Gelände der Freisportanlage nur mit Genehmigung des Markts zulässig.

§ 14 Schlüsselordnung

- (1) Für den Zutritt in die Sporthalle, für die Nutzung der Umkleideräume und für die Nutzung div. Sportgeräte ist ein Transponder (Chip) notwendig. Den benannten und verantwortlichen Übungsleitern kann nach erfolgter Einweisung durch den Markt Dinkelscherben gegen entsprechenden Nachweis ein Transponder übergeben werden.
- (2) Die eingesetzten Transponder dienen auch der Zugangskontrolle. Diese werden vom Markt Dinkelscherben programmiert. Alle durchgeführten Schließvorgänge können bei Bedarf

ausgelesen werden. Die ausgelesenen Daten können auch als Grundlage für die Geltendmachung von Haftungs- und Schadenersatzansprüchen gelten.

- (3) Eine Liste der Transponderinhaber wird beim Markt Dinkelscherben geführt.
- (4) Der Transponder ist personalisiert. Eine Weitergabe des Transponders an Dritte ist untersagt.
- (5) Ein Verlust des Transponders ist unverzüglich an den Markt Dinkelscherben zu melden.
- (6) Der Markt Dinkelscherben behält sich vor, die ordnungsgemäße Handhabung und den Verbleib der ausgegebenen Transponder zu überprüfen und diese ggf. einzuziehen oder zu sperren.

§ 15 Audio- und Videoübertragung

- (1) In der Sporthalle sind technische Einrichtungen für die Übertragungen von div. Medien (z.B. Musik, Video) vorhanden, die von den Benutzern genutzt werden können.
- (2) Der Markt Dinkelscherben stellt die technischen Komponenten für die Übertragung der technischen Signale und die Monitore für die visuelle Darstellung zur Verfügung. Für die Inhalte der übertragenen Signale übernimmt der Markt Dinkelscherben keinerlei Haftung. Der Nutzer stellt den Markt Dinkelscherben von jedweder Haftung frei.
- (3) Die Benutzer sind in vollem Umfang für die Bereitstellung und das Abspielen der Formate und Inhalte verantwortlich, sämtliche gesetzlichen Vorgaben sind vom Nutzer einzuhalten. Ggf. erforderliche Anmeldungen, Genehmigungen, Abklärung der Urheberrechte, usw. sind vom Benutzer einzuholen. Altersbeschränkungen sind zu beachten.
- (4) Der Nutzer hat für ein gefahrloses Abspielen des Inhalts (insbesondere Lautstärke) zu sorgen.
- (5) Für den Nutzer besteht kein Anspruch auf Nutzung dieser Komponenten.

§ 16 Haftung

- (1) Die Benutzung der gesamten Sportanlage, einschl. Geräte, Umkleieräume, Duschen, WC und Geräteräumen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Markt Dinkelscherben, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauer mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche jeglicher Art, wenn der Markt Dinkelscherben, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, sowie für Schadenersatzansprüche bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, wenn die Pflichten fahrlässig verletzt wurden. Die Verantwortung des Benutzers bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder Dritte während der Nutzungszeit schuldhaft verursacht werden. Dies gilt, insbesondere auch für Schäden die Vereinsmitglieder, sonstige Veranstaltungsteilnehmer, Zuschauer oder sich berechtigt oder unberechtigt in den Anlagen aufhaltende Dritte verursachen, sofern der Benutzer schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er entsprechende Schäden hätte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte vorhersehen können und er zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen hat.
- (4) Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen den Markt Dinkelscherben unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer geltend gemacht, so hat der Benutzer den Markt Dinkelscherben von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregulierung anstelle des Markts Dinkelscherben vorzunehmen.

- (5) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Markt Dinkelscherben und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Dinkelscherben und ihre Bediensteten oder Beauftragte.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch gegen den Markt Dinkelscherben muss unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses beim Markt Dinkelscherben schriftlich angezeigt werden.
- (7) Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Markts Dinkelscherben hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienbezahlung nachzuweisen. Der Markt Dinkelscherben ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (8) Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Markts Dinkelscherben als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (9) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt der Markt Dinkelscherben von jeder Haftung frei.

§ 17 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) In der Sporthalle und auf der Freisportanlage sind Veranstaltungen grundsätzlich möglich. Hierbei handelt es sich um
 - a. Sportveranstaltungen in der Sporthalle bis max. 200 Personen (Siehe Anlage 2)
 - b. Sportveranstaltungen in der Sporthalle mit mehr als 200 Personen (siehe Anlage 3)
 - c. Veranstaltungen in der Sporthalle mit mehr als 200 Personen bis max. 600 Personen (siehe Anlage 4)
 - d. Sportveranstaltungen auf der Freisportfläche (siehe Anlage 1)

§ 18 Widerruf der Nutzung / Kündigung

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen kann der Markt Dinkelscherben sowie der Benutzer regulär zum 31.03. sowie zum 31.10. jedes Jahres mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.
- (2) Der Markt Dinkelscherben kann die Nutzung im Einzelfall ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund untersagen, eine bereits genehmigte Nutzung widerrufen und einen ggf. abgeschlossenen Nutzungsvertrag kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Markt Dinkelscherben unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall und der Abwägung beiderseitiger Interessen insbesondere bei Vorliegen eines groben Verschuldens des Nutzers, die Fortsetzung der Nutzung bis zum in Ziffer 1 benannten Termin nicht zugemutet werden kann, dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nutzer die Benutzungsordnung in erheblichem Umfang missachtet und verletzt, oder die ihm obliegende Sorgfalt erheblich gefährdet. Der Widerruf ist erst nach dem erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Widerruf der Nutzung rechtfertigen.
- (3) Der Markt Dinkelscherben kann im Einzelfall ein Betretungsverbot der Sportanlagen aus wichtigem Grund aussprechen.
- (4) Eine Kündigungsmöglichkeit der Nutzung der Sportanlagen durch den Benutzer aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen können Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt der Markt Dinkelscherben eine Gebührensatzung.
- (2) Die Abrechnung der Nutzungszeit erfolgt nach vereinbarter Belegung (nicht nach tatsächlicher Belegung)

§ 20 Zuwiderhandlungen

- (1) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Es ist verpflichtet, Benutzer der Sportanlagen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung der Anlage zu verweisen.
- (2) Der Markt Dinkelscherben kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen ganz oder auf Zeit entziehen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Benutzungsverordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft

Dinkelscherben, den 15.07.2020

Markt Dinkelscherben

Edgar Kalb

1. Bürgermeister



Anlage 1

Freisportanlage

wird später hinzugefügt

Anlage 2

Sportveranstaltungen in der Sporthalle bis max. 200 Personen

- (1) Sportveranstaltungen mit bis zu 200 anwesenden Personen sind grundsätzlich genehmigt. Der Nutzer benötigt hierzu keine gesonderte Genehmigung durch den Markt Dinkelscherben. Die Veranstaltung ist jedoch mind. 4 Wochen vorher dem Markt Dinkelscherben schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Bestuhlungsplan für Sportveranstaltungen bis 200 Personen ist genehmigt und muss eingehalten werden.
- (3) Sämtliche für die Veranstaltung ggf. notwendigen Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuholen.
- (4) Nutzungsdauer: Beginn der Vorbereitungen zur Veranstaltung 2 Std. vor Veranstaltungsbeginn, Ende 2 Std. nach Ende der eigentlichen Veranstaltung
- (5) Die Ausgabetheke/Küche kann vom Veranstalter genutzt werden. Eingebrachte Elektrogeräte müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere müssen diese mit dem E-Check versehen sein. Unter wärmeerzeugende Küchenmaschinen sind nichtbrennbare Platten zu legen. Die in der Küche vorhandenen markteigenen Geräte können genutzt werden. Nach Veranstaltungsende ist die Küche und das Foyer besenrein zu hinterlassen. Die Küchenmöbel und das Kücheninventar sind zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Mitgebrachte Gegenstände sind vollständig zu entfernen.
- (6) Das Aufstellen von bis zu 5 Stehtischen und 5 Festzeltgarnituren im Foyer ist gestattet. Die Tische und Garnituren werden vom Markt zur Verfügung gestellt. Das Einbringen weiterer Möblierungen ist nicht gestattet.
- (7) Das Aufstellen/Anbringen von Werbung für den gastgebenden Verein ist im Foyer und in der Halle während der Veranstaltung erlaubt, soweit keine anderen Vorgaben dagegensprechen.
- (8) Das Aufstellen/Anbringen von Werbungen Dritter ist nicht erlaubt.
- (9) Die Ausgabe und der Verkauf von Getränken und Speisen im Foyer ist gestattet.
- (10) Die Mitnahme von Speisen in die Halle ist untersagt.
- (11) Die Mitnahme von Getränken ist in die für Zuschauer offenen Bereiche erlaubt. Es dürfen nur Getränke in nicht zerbrechlichem Geschirr (Tassen, Becher usw.) mitgenommen werden. Die Verwendung von Glasbehältern, auch Gläsern sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- (12) Der für Zuschauer offene Bereich der Halle ist mit einem Schutzbelag abzudecken. Das Verlegen und Einrollen des Schutzbelags, das Auf- und Abbau der Bestuhlung sowie ggf. erforderlicher Bühnenelemente erfolgt durch den Veranstalter. Der Veranstalter stellt auf Dauer sicher, dass diese Arbeiten durch Personal mit ausreichender Erfahrung durchgeführt werden. Der Schutzbelag sowie die für die Verlegung und die Einholung des Belags notwendigen Geräte, die Bestuhlung sowie die Bühnenelemente werden in diesem Fall vom Markt kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Schutzbelag ist vor dem Einrollen feucht zu reinigen und trocken aufzurollen.

Anlage 3

Sportveranstaltungen in der Sporthalle mit mehr als 200 Personen

- (1) In der Sporthalle können Sportveranstaltungen mit mehr als 200 Personen und je nach Einzelfall mit bis zu 600 anwesenden Personen durchgeführt werden.
- (2) Für Sportveranstaltungen mit mehr als 200 anwesenden Personen ist für die Veranstaltung ein Antrag beim Markt mindestens 2 Monate vor dem Wunschtermin einzureichen. Es sind mindestens folgende Angaben zu liefern.
 - a. Beschreibung der Veranstaltung
 - b. Wunschtermin mit Beginn und Ende (Tag und Uhrzeit)
 - c. Anzahl der max. gleichzeitig anwesenden Personen
 - d. Umfang der Sporthallennutzung
 - e. Nutzung der Ausgabetheke/Küche
 - f. Höhe der vorgesehenen Eintrittsgelder
 - g. Einbringung zusätzlicher Gegenstände
 - h. Gewünschter Leistungsumfang, den der Markt Dinkelscherben erbringen soll
- (3) Der Markt koordiniert den Wunschtermin mit den betroffenen Benutzern.
- (4) Für die Veranstaltung wird mit dem Bewerber eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
- (5) Bestuhlungsplan für Sportveranstaltungen mit mehr als 200 Personen liegt im Entwurf beim Markt vor und kann vom Veranstalter in Kopie erhalten werden. Der Veranstalter meldet die Veranstaltung als Einzelveranstaltung gemäß VSättV an. Sämtliche für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuholen.
- (6) Die Ausgabetheke/Küche kann vom Veranstalter genutzt werden. Eingebrachte Elektrogeräte müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere müssen diese mit dem E-Check versehen sein. Unter wärmeerzeugende Küchenmaschinen sind nichtbrennbare Platten zu legen. Die in der Küche vorhandenen markteigenen Geräte können genutzt werden. Nach Veranstaltungsende ist die Küche und das Foyer besenrein zu hinterlassen. Die Küchenmöbel und das Kücheninventar sind zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Mitgebrachte Gegenstände sind vollständig zu entfernen.
- (7) Das Aufstellen von bis zu 5 Stehtischen und 5 Festzeltgarnituren im Foyer ist gestattet. Die Tische und Garnituren werden vom Markt zur Verfügung gestellt. Das Einbringen weiterer Möblierungen ist ggf. im Vertrag zu vereinbaren.
- (8) Das Aufstellen/Anbringen von Werbung für den Veranstalter ist im Foyer und in der Halle während der Veranstaltung erlaubt, soweit keine anderen Vorgaben dagegensprechen.
- (9) Das Aufstellen/Anbringen von Werbungen Dritter ist nicht erlaubt.
- (10) Ausgabe/Verkauf von Getränken und Speisen im Foyer ist gestattet.
- (11) Die Mitnahme von Speisen in die Halle ist untersagt.
- (12) Die Mitnahme von Getränken ist in die für Zuschauer offenen Bereiche erlaubt. Es dürfen nur Getränke in nicht zerbrechlichen Geschirr (Tassen, Becher usw.) mitgenommen werden. Die Verwendung von Glasbehältern, auch Gläsern sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- (13) Der für Zuschauer offene Bereich der Halle ist mit einem Schutzbelag abzudecken. Das Verlegen und Einrollen des Schutzbelags erfolgt durch den Markt Dinkelscherben. Diese Leistungen werden mit den Sätzen gemäß der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.
- (14) Auf Wunsch des Veranstalters kann das Verlegen und die Einholung des Schutzbelags durch den Veranstalter erfolgen, soweit der Veranstalter eine ausreichende Erfahrung bei derartigen Arbeiten nachweist. Die Entscheidung über diese Leistungszuordnung trifft der Markt

Dinkelscherben. Der Schutzbelag sowie die für die Verlegung und die Einholung des Belags notwendigen Geräte werden in diesem Fall vom Markt zur Verfügung gestellt. Der Markt stellt für die Arbeiten mit dem Schutzbelag eine Aufsichtsperson, deren Anweisungen zu befolgen sind. Der Schutzbelag ist vor dem Einrollen feucht zu reinigen und trocken aufzurollen.

(15) Das Auf- und Abbauen der ggf. erforderlichen Bestuhlung und der ggf. erforderlichen Bühne/Bühnenelemente erfolgt durch den Markt Dinkelscherben. Diese Leistungen werden mit den Sätzen gemäß der Gebührensatzung in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Veranstalters können diese Arbeiten durch den Veranstalter erfolgen, soweit der Veranstalter eine ausreichende Erfahrung bei derartigen Arbeiten nachweist. Die Entscheidung über diese Leistungszuordnung trifft der Markt Dinkelscherben. Die Stühle und die Bühnenelemente werden in diesem Fall vom Markt zur Verfügung gestellt. Der Markt stellt für diese Arbeiten eine Aufsichtsperson, deren Anweisungen zu befolgen sind.

(16) Verantwortlich für die Versammlungsstätte ist grundsätzlich der Markt Dinkelscherben als Betreiber. Der Markt sorgt insbesondere für die bauliche Sicherheit und ausreichende Rettungswege. Die Pflichten als Betreiber nach § 38 Abs. 1 - 4 Versammlungsstättenverordnung Bayern überträgt der Markt auf den Veranstalter. Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter zu benennen. In der abzuschließenden Vereinbarung werden die Regelungen beschrieben.

Anlage 4

Veranstaltungen in der Sporthalle mit mehr als 200 Personen bis max. 600 Personen

- (1) In der Sporthalle können Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen und je nach Einzelfall mit bis zu 600 anwesenden Personen durchgeführt werden.
- (2) Für Veranstaltungen mit mehr als 200 anwesenden Personen ist für die Veranstaltung ein Antrag beim Markt mindestens 2 Monate vor dem Wunschtermin einzureichen. Es sind mindestens folgende Angaben zu liefern.
 - a. Beschreibung der Veranstaltung
 - b. Wunschtermin mit Beginn und Ende (Tag und Uhrzeit)
 - c. Anzahl der max. gleichzeitig anwesenden Personen
 - d. Umfang der Sporthallennutzung
 - e. Nutzung der Ausgabetheke/Küche
 - f. Höhe der vorgesehenen Eintrittsgelder
 - g. Einbringung zusätzlicher Gegenstände
 - h. Gewünschter Leistungsumfang, den der Markt Dinkelscherben erbringen soll
- (3) Der Markt koordiniert den Wunschtermin mit den betroffenen Benutzern
- (4) Für die Veranstaltung wird mit dem Bewerber eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.
- (5) Der Bestuhlungsplan für Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen liegt im Entwurf beim Markt vor und kann vom Veranstalter in Kopie erhalten werden. Der Veranstalter meldet die Veranstaltung als Einzelveranstaltung gemäß VSättV an. Sämtliche für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuholen.
- (6) Die Ausgabetheke/Küche kann vom Veranstalter genutzt werden. Eingebachte Elektrogeräte müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere müssen diese mit dem E-Check versehen sein.
- (7) Unter wärmeerzeugende Küchenmaschinen sind nichtbrennbare Platten zu legen. Die in der Küche vorhandenen markteigenen Geräte können genutzt werden. Nach Veranstaltungsende ist die Küche und das Foyer besenrein zu hinterlassen. Die Küchenmöbel und das Kücheninventar sind zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Mitgebrachte Gegenstände sind vollständig zu entfernen.
- (8) Das Aufstellen von bis zu 5 Stehtischen und 5 Festzeltgarnituren im Foyer ist gestattet. Die Tische und Garnituren werden vom Markt zur Verfügung gestellt. Das Einbringen weiterer Möblierungen ist ggf. im Vertrag zu vereinbaren.
- (9) Das Aufstellen/Anbringen von Werbung für den Veranstalter ist im Foyer und in der Halle während der Veranstaltung erlaubt, soweit keine anderen Vorgaben dagegensprechen.
- (10) Das Aufstellen/Anbringen von Werbungen Dritter ist nicht erlaubt.
- (11) Ausgabe/Verkauf von Getränken und Speisen im Foyer ist gestattet.
- (12) Die Mitnahme von Speisen in die Halle ist untersagt.
- (13) Die Mitnahme von Getränken ist in die für Zuschauer offenen Bereiche erlaubt. Es dürfen nur Getränke in nicht zerbrechlichen Geschirr (Tassen, Becher usw.) mitgenommen werden. Die Verwendung von Glasbehältern, auch Gläsern sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- (14) Der für Besucher offene Bereich der Halle, die Bereiche der Bühne und der Veranstaltungstechnik ist mit einem Schutzbelag abzudecken. Das Verlegen und Einrollen des Schutzbelags erfolgt durch den Markt Dinkelscherben. Diese Leistungen werden mit den Sätzen gemäß der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

- (15) Auf Wunsch des Veranstalters kann das Verlegen und die Einholung des Schutzbelags durch den Veranstalter erfolgen, soweit der Veranstalter eine ausreichende Erfahrung bei derartigen Arbeiten nachweist. Die Entscheidung über diese Leistungszuordnung trifft der Markt Dinkelscherben. Der Schutzbelag sowie die für die Verlegung und die Einholung des Belags notwendigen Geräte werden in diesem Fall vom Markt zur Verfügung gestellt. Der Markt stellt für die Arbeiten mit dem Schutzbelag eine Aufsichtsperson, deren Anweisungen zu befolgen sind. Der Schutzbelag ist vor dem Einrollen feucht zu reinigen und trocken aufzurollen.
- (16) Das Auf- und Abbauen der ggf. erforderlichen Bestuhlung und der ggf. erforderlichen Bühne/Bühnenelemente erfolgt durch den Markt Dinkelscherben. Diese Leistungen werden mit den Sätzen gemäß der Gebührensatzung in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Veranstalters können diese Arbeiten durch den Veranstalter erfolgen, soweit der Veranstalter eine ausreichende Erfahrung bei derartigen Arbeiten nachweist. Die Entscheidung über diese Leistungszuordnung trifft der Markt Dinkelscherben. Die Stühle und die Bühnenelemente werden in diesem Fall vom Markt zur Verfügung gestellt. Der Markt stellt für diese Arbeiten eine Aufsichtsperson, deren Anweisungen zu befolgen sind.
- (17) Verantwortlich für die Versammlungsstätte ist grundsätzlich der Markt Dinkelscherben als Betreiber. Der Markt sorgt insbesondere für die bauliche Sicherheit und ausreichende Rettungswege. Die Pflichten als Betreiber nach § 38 Abs. 1 - 4 Versammlungsstättenverordnung Bayern überträgt der Markt auf den Veranstalter. Der Veranstalter hat einen Veranstaltungsleiter zu benennen. In der abzuschließenden Vereinbarung werden die Regelungen beschrieben.